

Korruption im Gesundheitswesen

Frühjahrsfortbildung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Mittelfranken
25. März 2017

Dr. Tobias Rudolph

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Rudolph
Rechtsanwälte



§ 4 Absatz 5 EStG:

Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern: (...)

10. die **Zuwendung von Vorteilen**, wenn die Zuwendung der Vorteile eine Handlung darstellt, die den **Tatbestand eines Strafgesetzes** verwirklicht (...).

I. Strafrechtliche Konsequenzen

- Haft- oder Bewährungsstrafe
- Geldstrafe
- Einstellung gegen Geldauflage

II. Strafprozessuale Begleiterscheinungen

- Durchsuchung der Praxis- und Privaträume
- Beschlagnahme von Patientenunterlagen
- Öffentliche Hauptverhandlung

III. Berufsrechtliche Folgen

- Ruhen und Entzug der Approbation
- Ruhen und Entzug der Kassenzulassung
- Berufsverbot (§ 70 StGB)

IV. Steuerrechtliche und zivilrechtliche Folgen

- § 4 V Nr. 10 EStG – Bestechungs-Zahlungen steuerlich nicht absetzbar /
Durchbrechung des Steuergeheimnisses
- § 823 II BGB – Schadensersatz
- §§ 73 ff. StGB – Gewinnabschöpfung
- §§ 30, 130 OWiG – Unternehmensgeldbußen bei mangelnder Organisation
- *Unternehmen als Strafrechts-Subjekt („Verbandsstrafbarkeit“)?*

Neu seit Juni 2016:

§§ 299a, b StGB Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

- Angehöriger eines Heilberufs („**Heilberufler**“)
- **Vorteil** für sich oder einen Dritten (aktiv oder passiv)
- **Gegenleistung** für:
 1. Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
 2. Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
 3. Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial.

Wer?

Amtsträger

§§ 331 ff. StGB

Angestellte

§ 299 StGB

„Heilberufler“
(Gesundheitswesen)

§§ 299a, 299b StGB n.F.

Mandats-
träger
§ 108e

→ Kann fast alles sein

Beispiel:

Eine Yoga-Lehrerin bietet einem Orthopäden sexuelle Dienstleistungen dafür an, dass er ihr Studio zur Rücken- Prophylaxe empfiehlt.

Medizinischer Erfolg?

→ I.d.R. irrelevant

neutral, erwünscht

„facilitation payment“/
“grease money“
(Schmiergeld)

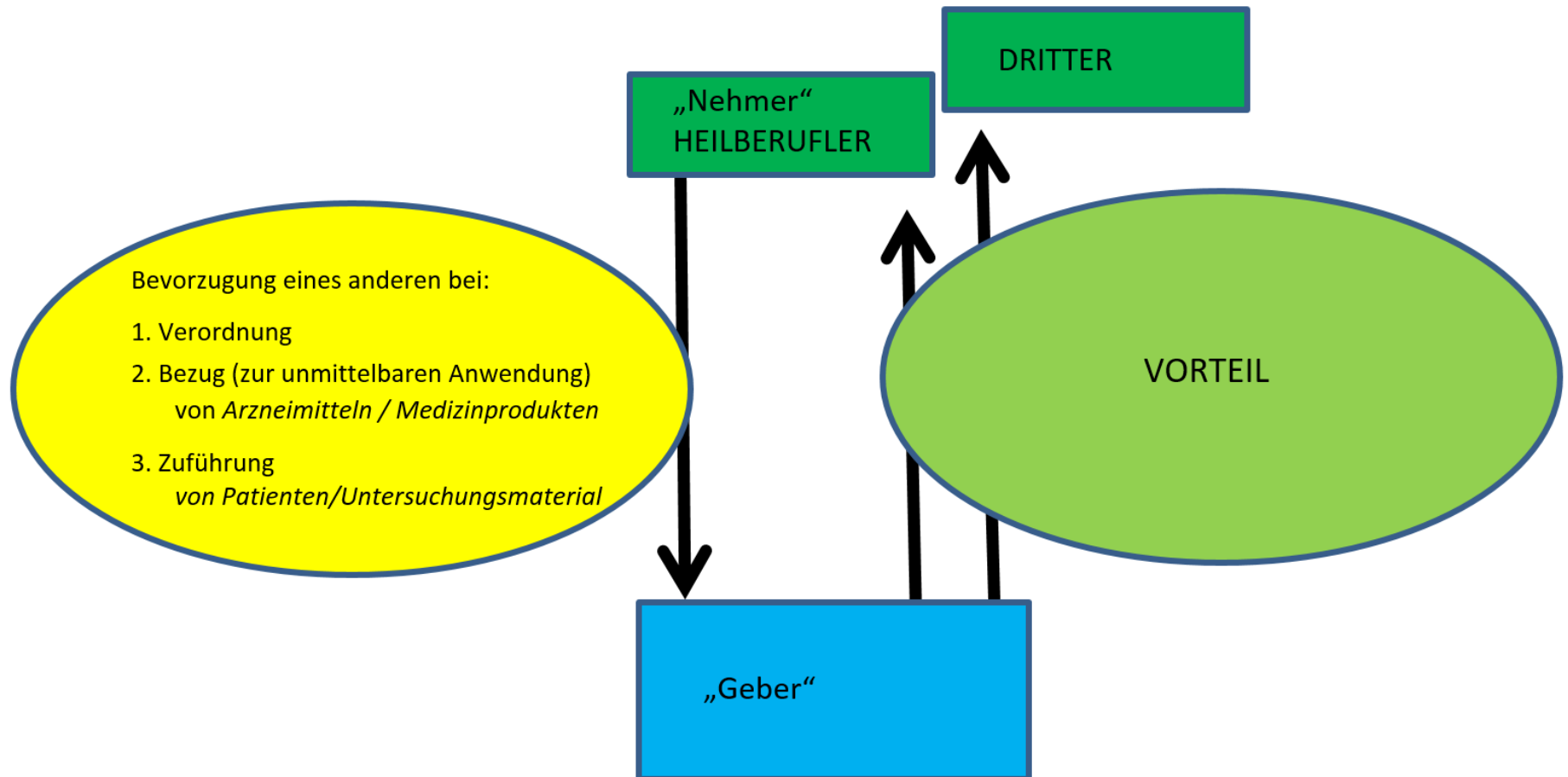
nicht erwünscht

„bribe“ (Bestechung)

(aber:

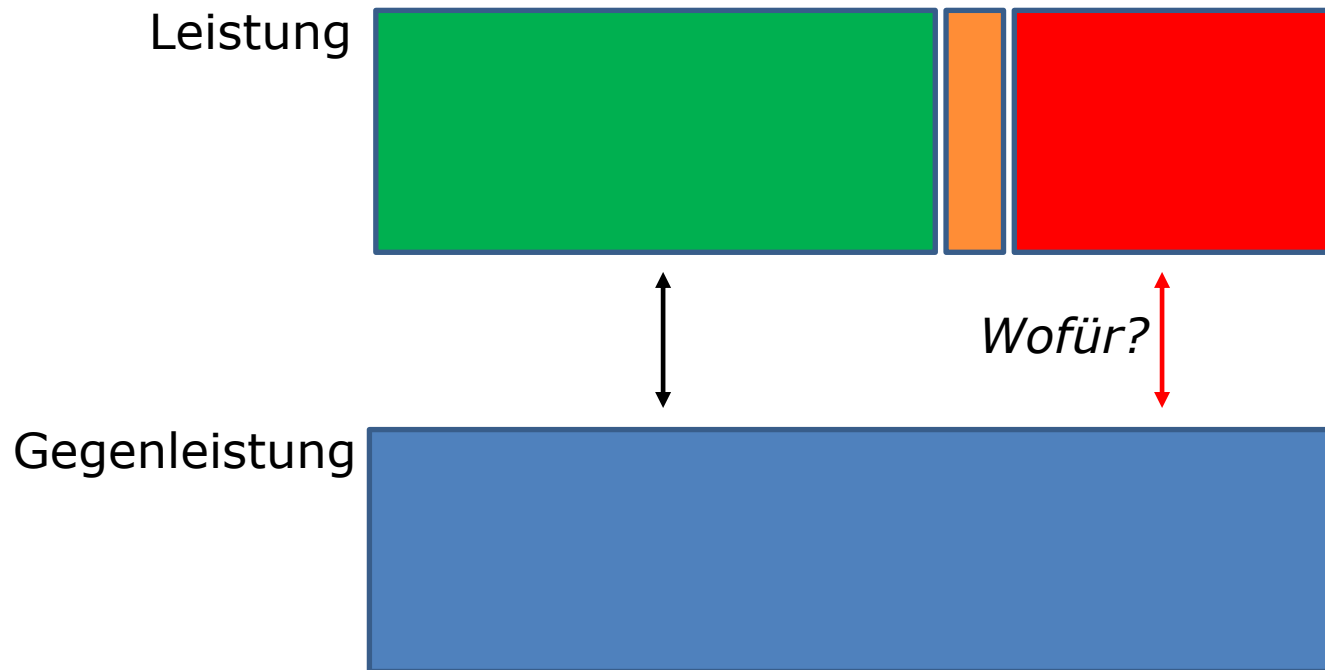
Verschreibung medizinisch nicht indizierter Behandlungen Indiz für Unlauterkeit)

Gegenleistung?



Angemessenheit

Rudolph
Rechtsanwälte



Nehmer-Perspektive:

→ Missbräuchlicher „Verkauf“ medizinischer Entscheidungen.

Geber-Perspektive:

→ Gibt es einen anderen legitimen Grund für die Zuwendung des Vorteils?

Staatsanwalts-Perspektive:

→ Bei Unangemessenheit von Leistung und Gegenleistung wird Missbrauch vermutet.

Beispiel Pharma-Industrie

Das Pharma-Unternehmen P bietet jedem Arzt 5 % des Preises als Prämie dafür, dass er ein bestimmtes Arzneimittel verordnet.

Das Prämiensystem läuft unter der Bezeichnung „Verordnungsmanagement“.

Die Zahlungen werden als Honorar für fiktive wissenschaftliche Vorträge ausgewiesen.

Beispiel Anwendungsstudien

500,- Euro für 10 Minuten Aufwand?

Beispiel Teilzeit-Beschäftigung → Versteckte Prämie?

Ein Arzt betreibt eine eigene Praxis und ist zusätzlich 20 Stunden pro Woche als Angestellter in einer Privatklinik tätig.

Er erhält dort ein Jahresgehalt von 180.000 Euro.

Kollegen, die bei gleicher Qualifikation in der gleichen Klinik mit 40 Stunden pro Woche arbeiten, erhalten ein Jahresgehalt von 200.000 Euro.

Beispiel Kooperation → Versteckte Prämie?

Zahnarzt überweist regelmäßig Patienten an MKG-Chirurg.

Es wird gemeinsam ein Röntgengerät angeschafft. Dieses nutzt der MKG-Chirurg zu 10 %, trägt aber 90 % der Kosten.

Beispiel Rückvergütungen („kick-back-Zahlungen“)

Zahnarzt Z vergibt Aufträge an Dental-Labor.

Dieses bezahlt ihm 5 % der Auftrags-Summe als Provision.

Beispiel Gemeinschaftspraxis

Die Zahnärzte Z1, Z2 und Z3 betreiben eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis. Außerdem sind sie zu jeweils 1/3 Gesellschafter einer Dentallabor GmbH.

Am Ende jedes Jahres wird der Gewinn der GmbH gleichmäßig zwischen Z1, Z2 und Z3 aufgeteilt.

Die Dentallabor GmbH bearbeitet zu 90% Aufträge, die sie aus der Gemeinschaftspraxis der Gesellschafter erhält.

Vermeidung von Korruption

- 1) Äquivalenz** Jeder Leistung muss eine adäquate Gegenleistung gegenüberstehen.
- 2) Trennung** Beschaffungsentscheidung sollen grundsätzlich unabhängig von Preisverhandlungen erfolgen.
- 3) Transparenz** Es muss nach außen klar kommuniziert und legitimiert werden, wofür eine Zuwendung gewährt wird.
- 4) Dokumentation** Es ist intern schriftlich festzuhalten, warum und wofür Vorteile gewährt werden.

§ 89 AO – Verbindliche Auskunft des Finanzamts

Die Finanzämter können auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, **noch nicht verwirklichten Sachverhalten** erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Korruption im Gesundheitswesen

Frühjahrsfortbildung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Mittelfranken
25. März 2017

Dr. Tobias Rudolph

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht